



## Statuten Pétanqueclub Erlinsbach

### I. Rechtsstellung

#### Art. 1

Unter dem Namen Pétanque Club Erlinsbach (in der Folge PCE genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Erlinsbach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Zweck

#### Art. 2

Der Verein unterstützt und fördert das Pétanque-Spiel.

#### Art. 3

Die Vereinsmitglieder können bei Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Pétanque-Spiel stehen, im Namen des Vereins teilnehmen. Dies gilt insbesondere für regionale, nationale sowie internationale Anlässe.

Als Nebenzweck fördert der Verein die GESELLIGKEIT und KOLLEGIALITÄT unter den Mitgliedern und gegenüber interessierten Personen.

#### Art. 4

Ausser den genannten Zwecken kann der Verein auch anderweitige Aufgaben übernehmen, um die zur Erfüllung der übrigen Zwecke notwendigen Mittel zu beschaffen.

#### Art. 5

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterhält der Verein ein Bouloldrôme und ein Vereinslokal.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 6

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: – Aktivmitglieder (Einzelpersonen oder Familien)  
– Ehrenmitglieder

#### Art. 7

Mit der Anmeldung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird man automatisch als Mitglied aufgenommen. Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 8

Von einem Aktivmitglied wird erwartet, dass es im Rahmen seiner Möglichkeiten das Vereinsleben und die Vereinsaktivitäten unterstützt.

#### Art. 9

Die Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch Antrag des Mitgliedes oder aufgrund des Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages erfolgen.

#### Art. 10

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht zu Handen der Generalversammlung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Der bezahlte Jahresbeitrag verfällt an den PCE. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen..

## **IV. Organisation**

### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind: A) die Generalversammlung (GV)  
B) der Vorstand  
C) die Rechnungsrevisoren

### **A) DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 12**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Die GV wird durch den Vorstand einberufen und findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen, einberufen werden.

#### **Art. 13**

Der GV obliegt die Behandlung folgender Traktanden:

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht Präsidenten
3. Jahresbericht Spielleiter
4. Jahresrechnung und Revisionsbericht
5. Entlastung der Organe
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Budget
7. Mutationen
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Statutenänderungen
10. Jahresprogramm
11. Festlegung Spielbetrieb und Clubmeisterschaft
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Ehrungen
14. Vereinsauflösung

#### **Art. 14**

Die Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage vorher unter Angaben der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung einer von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen GV hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

#### **Art. 15**

Jede vorschriftgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Es besteht keine minimale Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 16**

Jedes anwesende Ehren- und Aktivmitglied ab dem 16. Altersjahr hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

### **B) DER VORSTAND**

#### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der GV separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Im obliegen zwingend folgende Aufgaben:

- Führen des Verein
- Führen einer Vereinsrechnung
- Organisieren eines Spielbetriebes

#### **Art. 18**

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### **Art. 19**

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über die Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 20**

Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für unbudgetierter Ausgaben von maximal CHF 2'000.00 pro Geschäftsjahr. Für höhere, unbudgetierte Ausgaben ist eine bindende Mitgliederbefragung (schriftlich oder elektronisch) nötig.

### **C) DIE RECHNUNGSREVISOREN**

#### **Art. 21**

Die Generalversammlung (GV) wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen GV. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **V. Finanzielles**

#### **Art. 22**

Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Schenkungen)
- Erträgen aus Veranstaltungen

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt. Ehrenmitglieder und Vorstand sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 23**

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **VI. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 24**

Im Falle einer Auflösung des Vereins, die nur mit Zustimmung von 2/3 aller Ehren- und Aktivmitgliedern geschehen kann, fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine Wohltätigkeitsinstitution in der Schweiz, vorzugsweise in Erlinsbach.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.04.2013 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten des PCE.

Der Präsident



Heinz Senn

Die Aktuarin



Bea Paolini